

## Allgemeine Einkaufsbedingungen von HVL Armada Outdoor B.V. <sup>1</sup>

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, im Folgenden "Allgemeine Bedingungen" genannt, finden auf alle von uns erteilten Aufträge Anwendung, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Vertrag zur Vergabe von Bauleistungen (an Subunternehmen), die Lieferung von Materialien oder das Erbringen von Dienstleistungen handelt, und umfassen auch die Aufträge im Bereich der Bereitstellung von Arbeitskräften und ferner jede Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, die zu einem von uns zu erteilenden Auftrag führen kann. Die Angebote, die wir von Ihnen erhalten, sind für die in diesem Angebot genannte Frist verbindlich, mindestens jedoch für die Dauer von drei (3) Monaten. Der von uns erteilte Auftrag gilt als von Ihnen angenommen, sofern Sie uns nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum der Auftragserteilung schriftlich Gegenteiligem mitgeteilt haben.

### 1 Allgemeines

1 Im Falle von Verträgen zur Vergabe von Bauleistungen (an Subunternehmen) finden, sofern in unserem Auftrag oder in dem dazugehörigen Leistungsverzeichnis nicht anders vereinbart, ebenfalls die „Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für technische Installationsarbeiten“ (*Uniforme Administratieve Voorwaarden voor de Uitvoering van Technische Installatiewerken 1992*) (UAVTI 1992), sowie die „Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten“ (*Uniforme Administratieve voorwaarden voor de uitvoering van werk*) (UAV 1989) Anwendung.

2 Jeder Auftrag wird von uns unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass wir von Rechts wegen von all unseren wechselseitigen Verpflichtungen freigestellt sind, wenn die Ausführung der Arbeiten, auf die der Ihnen erteilte Auftrag sich bezieht, in diesen Allgemeinen Bedingungen auch „die Arbeit“, „das Projekt“, „das Bauvorhaben“ oder „das Baugelände“ genannt, nicht uns übertragen wird oder unser Auftraggeber oder die Baudirektion des Projekts für den Ihnen erteilten Auftrag keine Zustimmung erteilt. Wird die Arbeit nicht vollständig, sondern nur teilweise ausgeführt, bleibt der von uns erteilte Auftrag nur für diesen Teil bestehen und gilt der Auftrag ansonsten als nicht erteilt. In diesem Fall wird der mit Ihnen vereinbarte Preis oder die Submissionssumme Ihrem Anteil an der Arbeit entsprechend gesenkt. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung haben Sie keinen Anspruch auf Vergütung der Angebots- oder anderer Kosten.

3 Die Gültigkeit Ihrer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderer Bedingungen, die Sie für gültig erklären oder die normalerweise von Ihnen für gültig erklärt werden, weisen wir ab, es sei denn, wir haben ihre Gültigkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4 Wenn nicht unser Auftrag ausschließlich die Lieferung von Materialien betrifft, die nicht von Ihnen im Rahmen des Projekts angebracht werden, haben Sie uns auf erste Aufforderung folgende Unterlagen bereitzustellen, sofern vorgeschrieben oder zutreffend:

- eine gültige Anmeldung bei der Ausführungsinstanz (uvi), der Sie angeschlossen sind
- Ihre Niederlassungserlaubnis
- einen Auszug einer Eintragung in das Handelsregister der Industrie- und

Handelskammer, der nicht älter als drei (3) Monate ist

- eine Erklärung der betreffenden Ausführungsinstanz bezüglich Ihres Zahlungsverhaltens sowie eine Erklärung über die Abführung von Lohnsteuer, die nicht älter als drei (3) Monate sind, und
- eine Kopie des Sperrkontovertrags mit der Bank, bei der das Konto eingerichtet ist.

Änderungen der unter a bis e beschriebenen Angaben sind uns unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablauf der Geltungsdauer der unter c und unter d genannten Erklärungen ist unverzüglich eine Ersatzerklärung vorzulegen.

5 Sie unterbreiten dem Auftraggeber der Arbeit weder eine Preisangabe noch ein Angebot bezüglich der Tätigkeiten oder Lieferungen, die mit der Arbeit zusammenhängen. Sie treffen mit dem Auftraggeber hinter unserem Rücken keine Vereinbarungen in Bezug auf Angelegenheiten, die die Arbeit betreffen. Aufträge oder Anweisungen des Auftraggebers werden von Ihnen erst nach unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung oder Ermächtigung ausgeführt.

### 2 Gesetze; Vorschriften; Genehmigungen

1 Alle gesetzlichen und weiteren Vorschriften und Verordnungen, die auf die Ausführung unseres Auftrags Anwendung finden, sind Ihnen bekannt. Dazu gehören auch die Vorschriften und Verordnungen in den Bereichen Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Umwelt. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften und Verordnungen zu ergreifen.

2 Alle Anweisungen, die von uns oder vom bzw. im Namen des Auftraggebers bezüglich der Einhaltung gesetzlicher und anderer Vorschriften und Verordnungen erteilt werden, werden immer von Ihnen befolgt.

3 Sie schützen uns und unseren Auftraggeber vorbehaltlos vor etwaigen Schäden, Kosten und jeglichen anderen nachteiligen Folgen, die dadurch entstehen, dass Sie es unterlassen haben, Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen und anderen Vorschriften zu ergreifen oder dadurch, dass Sie die von uns oder der Baudirektion erteilten Anweisungen nicht befolgen.

4 Sie sind verantwortlich für die rechtzeitige Beantragung von öffentlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und anderen Verfügungen, die für die Ausführung unseres Auftrags erforderlich oder vorgeschrieben sind.

### 3 Unterlagen

1 Alle Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Spezifikationen und weiteren Unterlagen, die wir Ihnen für die Vorbereitung oder Ausführung unseres Auftrags zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.

2 Alle Unterlagen, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellt werden, sind von Ihnen direkt bei Empfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Bei der Feststellung einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit werden wir von Ihnen unverzüglich schriftlich informiert. Werden wir nicht spätestens zum Zeitpunkt des Einreichens Ihres Angebots schriftlich über eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit informiert, beinhaltet dies, dass Sie die bereitgestellten Unterlagen vorbehaltlos akzeptiert haben und alle Folgen der

Nutzung unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen tragen werden.

3 Die von uns bereitgestellten Unterlagen dürfen für keinen anderen Zweck als die Vorbereitung und Ausführung unseres Auftrags genutzt werden.

4 Nach der Ausführung unseres Auftrags werden uns die Unterlagen, die wir Ihnen bereitgestellt haben, auf unsere erste Aufforderung hin zusammen mit allen etwaigen Abschriften und/oder Kopien ohne jeglichen Aufschub zurückgegeben.

5 Bezüglich aller Sachen und Produkte, die Sie uns geliefert haben, garantieren Sie uns, dass Sie alle Daten und Informationen, die für das *Technische Constructie Dossier* (technische Dokumentation) dieser Sachen und Produkte bzw. für den Erwerb und/oder das Behalten der Konformitätserklärungen und/oder -zertifikate (u.a. CE-Übereinstimmungserklärung) dieser Sachen und Produkte von Bedeutung sein können, während der dafür in der diesbezüglichen europäischen und nationalen Gesetzgebung angegebenen Periode auf ordnungsgemäße Weise aufbewahren und uns auf unsere erste Aufforderung hin vorlegen werden.

### 4 Preis; Vertragspreis

Der mit Ihnen vereinbarte Preis oder die Submissionssumme ist ein Festpreis. Änderungen der Material- oder Lohnkosten oder der von Ihnen zu zahlenden Steuern oder anderen Unkosten werden nicht verrechnet, es sei denn, in unserem Vertrag wurde etwas anderes vereinbart. Auch wenn keine Risikoregelung gilt, sind Sie verpflichtet, uns auf erste Aufforderung hin eine Angabe der Löhne und Materialkosten zukommen zu lassen.

### 5 Lieferung von Materialien

1 Die von Ihnen zu liefernden Materialien genügen:

- der Beschreibung und/oder den Spezifikationen, die wir Ihnen erteilt haben
- unseren berechtigten Erwartungen bezüglich u.a. der Eigenschaften und/oder Mengen und/oder Qualität und/oder Zuverlässigkeit.

2 Sofern in unserem Auftrag nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Materialien "Delivered Duty Paid" ("DDP") laut Incoterms 2000 an die von uns angegebene Anschrift des Baugeländes. Wurde keine Anschrift des Baugeländes angegeben, informieren Sie sich rechtzeitig vor der Lieferung der Materialien bei uns, an welche Adresse die Materialien und die dazugehörige Dokumentation zu liefern sind. Alle mit dem Transport verbundenen Kosten einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für Versicherung, Entladen und andere Lieferkosten jeglicher Art gehen auf Ihre Rechnung.

3 Die Lieferung der Materialien hat nach Absprache in Bezug auf Datum und Zeitpunkt erfolgt zu sein, jedoch immer innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Ohne unsere Zustimmung ist das Liefern und Entladen von Materialien außerhalb der normalen Arbeitszeiten nicht möglich. Sind wir nicht dazu in der Lage, die Materialien in Empfang zu nehmen, sorgen Sie im Einvernehmen mit uns kostenlos für die Lagerung und Bewachung der Materialien bis zum Zeitpunkt der Lieferung.

<sup>1</sup> Ähnliche Allgemeine Bedingungen werden auch für alle Unternehmen, die zum Konzern der TBI Holdings B.V. gehören und aus diesem Grund zur TBI Techniek Groep gehören, gehandhabt. Diese Bedingungen betreffen den Einkauf von Waren, die Erteilung von Aufträgen und/oder die Beauftragung von Subunternehmen mit Arbeiten.

4 Das Eigentum der Materialien geht bei Lieferung auf dem Baugelände direkt auf uns über; bei Vorauszahlung oder Teilzahlung geschieht dies, sobald die erste Zahlung erfolgt ist. In diesem Falle sorgen Sie bis zur erfolgten Lieferung auf eigene Kosten für eine separate Lagerung der von Ihnen zu liefernden Materialien. Das Risiko der gelieferten Materialien tragen Sie jedoch so lange, bis der Ihnen erteilte Auftrag bzw. die an Sie vergebene Arbeit abgeschlossen bzw. abgenommen wurde. Das Eigentum und Risiko von Materialien, die beanstandet werden, gilt als nie auf uns übertragen, es sei denn, wir haben ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen.

5 Jede Sendung ist mit Packzettel und Frachtbrief zu versehen, auf denen die Nummer unseres Auftrags sowie, sofern von Bedeutung, die betreffenden Behandlungs-, Verarbeitungs-, Anschluss-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften angegeben sind. Bei jeder Sendung chemischer und anderer gefährlicher Stoffe ist uns vorab ein Produktinformationsblatt vorzulegen, das die Vorschriften bezüglich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung und anderer Vorkehrungen im Bereich Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Hygiene enthält. Auf diesem Blatt wird außerdem angegeben, welche Maßnahmen bei Unfällen, Brand oder anderen Notfällen getroffen werden müssen. Die Verpackung der von Ihnen gelieferten Gefahrstoffe genügt allen gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen Ihren Arbeitnehmern die vorgeschriebene Schutzausrüstung auf Ihre Rechnung zur Verfügung. Sofern in unserem Auftrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind alle oben genannten Vorschriften in niederländischer Sprache abgefasst.

6 Die Weise, in der alle gelieferten Materialien auf der Baustelle geprüft werden, wird von uns und/oder von bzw. im Namen unseres Auftraggebers bestimmt. Wir sind auch befugt, Materialien während des Produktionsprozesses zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Einrichtungen haben Sie uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Alle Materialien, die aus welchem Grund auch immer beanstandet werden, haben Sie unverzüglich auf eigene Rechnung auszutauschen. In diesem Fall sind wir zudem befugt, den Ihnen erteilten Auftrag aufgrund von Artikel 20 dieser Allgemeinen Bedingungen zu stornieren. Sind Materialien beschädigt, kann anstelle des Austauschs auch eine Instandsetzung erfolgen, jedoch ausschließlich mit unserer schriftlichen Zustimmung. Im Falle der Billigung sind Sie nicht von Gewährleistungsverpflichtungen oder Haftung freigestellt.

7 Materialien, die ausgemustert wurden, werden von Ihnen auf erste Aufforderung auf eigene Rechnung abtransportiert. Bei Unterlassung sorgen wir auf Ihre Kosten für Abtransport und/oder Lagerung.

8 Wir haben das Recht, die Vorlage einer CE-Übereinstimmungserklärung bzw. eines Prüfsertifikats oder einer entsprechenden Erklärung zu fordern, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen gelieferten oder zu verarbeitenden Materialien von einer allgemein anerkannten unabhängigen Instanz kontrolliert oder geprüft wurden. Sie gewährleisten, dass die Zusammenstellung und die Eigenschaften der gelieferten oder im Rahmen des Projekts angebrachten Materialien allen geltenden Anforderungen im Bereich Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Hygiene genügen. Zur Bestätigung legen Sie uns auf erste Aufforderung eine anerkannte Qualitätserklärung vor. Sie haften für jeglichen Schaden, der uns dadurch

entsteht, dass Sie Ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dabei schützen Sie sowohl uns als auch unseren Auftraggeber vor jeglichen Haftungsansprüchen Dritter, die aufgrund Ihrer Nachlässigkeit gegen uns erhoben werden. Die mit einem Zertifikat oder einer Erklärung verbundenen Kosten gehen auf Ihre Rechnung. Die Vorlage eines Zertifikats oder einer Erklärung beinhaltet für Sie keine Befreiung von Haftungsverpflichtungen oder einer von Ihnen erteilten Gewährleistung.

9 Alle Änderungen in der Zusammensetzung der zu liefernden Materialien werden uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Bei Unterlassung haften Sie für jedweden Schaden, der daraus entsteht.

## 6 Personal

1 Das von Ihnen für die Ausführung unseres Auftrags eingesetzte Personal untersteht Ihrer Aufsicht und Verantwortung. Außerdem sorgen Sie dafür, dass Ihr Personal bei der Ausführung des Auftrags einer fachkundigen Leitung untersteht. Ohne unsere schriftliche Zustimmung werden Sie bei der Ausführung Ihres Auftrags kein anderes als das eigene Personal einsetzen.

2 Bei schlechtem Benehmen oder Untauglichkeit Ihres Personals oder bei der Weigerung, Vorschriften oder Anweisungen in den Bereichen Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Ordnung oder Umwelt zu befolgen, sind wir berechtigt, dem bzw. den Zuwiderhandelnden den Zugang zum Baugelände zu untersagen oder diese des Geländes zu verweisen. In einem solchen Fall sind Sie verpflichtet, unverzüglich für Ersatzpersonal zu sorgen, das den Anforderungen genügt, ohne eine Verpflichtung unsererseits, Ihnen die etwaigen damit verbundenen Kosten zu vergüten. Selbstverständlich sind Sie in einem solchen Fall auch weiterhin für jeglichen Schaden haftbar, der uns eventuell in diesem Zusammenhang entsteht.

3 Die Arbeits- und Ruhezeiten auf der Baustelle und die allgemeinen oder am Ort des Bauvorhabens anerkannten Feiertage sowie Urlaubs- oder andere kollektive freie Tage, die von staatlicher Seite oder durch einen Tarifvertrag, an den wir gebunden sind, vorgeschrieben sind, werden auch von Ihnen berücksichtigt. Für etwaige zusätzliche Kosten, die Ihnen hierdurch entstehen, sind wir nicht haftbar.

4 Sie informieren uns unverzüglich über alle Unfälle auf der Baustelle, die Ihr Personal betreffen.

5 Wir sind nicht haftbar, wenn Ihr Auftrag aufgrund eines Streiks oder einer anderen Störung des Arbeitsfriedens bei unserem Personal oder dem Personal Dritter nicht ausgeführt werden kann.

6 Wir sind berechtigt, von dem Personal auf der Baustelle die Vorlage eines gültigen und gesetzlich anerkannten Ausweises zu fordern. Es ist Ihrem Personal nicht gestattet, Motorfahrzeuge auf der Baustelle abzustellen.

7 Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es Ihnen nicht gestattet, Ihre Arbeit an dem Auftrag niederzulegen.

8 Alle Lohn- und anderen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Personal werden von Ihnen ordnungsgemäß eingehalten. Dies gilt auch für die Verpflichtung, Lohnsteuern und Sozialversicherungs- und Rentenprämien abzuführen. Lohn- oder andere Zahlungen, die wir aufgrund eines gültigen Tarifvertrags Ihrem

Personal oder dem Personal eines Subunternehmers zahlen müssen, werden wir Ihnen gegenüber geltend machen. Über solche Beträge schulden Sie uns die gesetzlichen Zinsen.

9 Sofern in den Zusatzbestimmungen, die Teil dieses Auftrags sind, nicht anders angegeben, hat Ihr Personal bei der Arbeit auf der Baustelle nach einem Sicherheitsverwaltungssystem zu arbeiten, das auf der Grundlage der "Veiligheids Checklist Aannemers" (VCA, Sicherheitsprüfliste für Bauunternehmer) zertifiziert ist.

10 Sie haben uns wöchentlich ein Verzeichnis mit den Namen und Sozialversicherungsnummern der Arbeitskräfte zukommen zu lassen, die von Ihnen bei der Ausführung Ihres Teils der Arbeit eingesetzt werden. Dabei ist auch die von jedem dieser Arbeitnehmer gearbeitete Stundenzahl anzugeben.

11 Sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist es Ihnen nicht gestattet, unsere Mitarbeiter direkt oder indirekt in Dienst zu nehmen oder auf andere Weise Tätigkeiten für Sie ausführen zu lassen bzw. diesen Mitarbeitern anderweitig eine Stelle anzubieten.

## 7 Geräte

1 Sofern in unserem Auftrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, haben Sie für die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, die persönliche Schutzausrüstung und andere Geräte zu sorgen.

2 Sie sind verpflichtet, zu unserer Zufriedenheit nachzuweisen, dass all Ihre Werkzeuge und alle anderen Geräte in gutem Zustand sind und allen geltenden Sicherheitsanforderungen genügen. Zu diesem Zweck müssen Prüfsertifikate oder vergleichbare Unterlagen zur Einsicht auf der Baustelle vorliegen bzw. unverzüglich vorgelegt werden können. Der Einsatz von Werkzeugen oder anderen Geräten, die nicht allen Anforderungen genügen, ist verboten. In einem solchen Fall sorgen Sie auf eigene Rechnung für Ersatz. Außerdem haften Sie für jegliche Schäden oder Kosten infolge der Verwendung von Werkzeugen oder anderen Geräten, die nicht den Anforderungen genügen.

3 Wir sind nicht verpflichtet, Ihre Werkzeuge, Ihre Geräte, Ihr weiteres Eigentum oder Besitzgegenstände Ihres Personals zu bewachen oder zu versichern, und wir akzeptieren keinerlei Risiko für Beschädigung oder Verlust.

4 Der für die Ausführung unseres Auftrags erforderliche horizontale oder vertikale Transport geschieht auf Ihre Rechnung und Risiko, es sei denn, in unserem Auftrag wurden anders lautende Vereinbarungen getroffen.

5 Die Geräte, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben immer unser Eigentum, und das Eigentum an Geräten, die von Ihnen auf unsere Rechnung angeschafft oder hergestellt wurden, erhalten wir, sobald diese Geräte fertig gestellt oder von Ihnen in Empfang genommen wurden. Sie versehen diese Geräte mit einem Kennzeichen, das es als unser Eigentum markiert. Dritte, die sich an unseren Geräten schadlos halten möchten, werden von Ihnen auf unsere Rechte hinweisen. Über diesbezügliche Ansprüche Dritter werden wir unverzüglich informiert. Vorbehaltlich unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ist es Ihnen nicht gestattet, Geräte aus unserem Eigentum von der Baustelle zu entfernen oder zu anderen Zwecken als zur Ausführung unseres Auftrags zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.

6 Geräte, die unser Eigentum sind, sind von Ihnen bei Entgegennahme zu prüfen. Über Mängel werden wir unverzüglich informiert. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, wird davon ausgegangen, dass das Gerät von Ihnen in gutem Zustand empfangen wurde. All unsere Geräte sind von Ihnen auf fachmännische Weise zu verwenden und instandzuhalten. Solange Geräte, die uns gehören, bei Ihnen in Verwahrung sind, tragen Sie das Risiko von Beschädigung oder Verlust. Dieses Risiko haben Sie auf eigene Rechnung zu versichern. Auf unsere erste Aufforderung lassen Sie uns einen gültigen Versicherungsnachweis zukommen. Über jeden Schadensfall oder Verlust haben Sie uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

7 Nach der Ausführung unseres Auftrags haben Sie uns alle Geräte, die unser Eigentum sind, unverzüglich in gutem Zustand zu übergeben, es sei denn, wir haben Ihnen schriftlich die Zustimmung erteilt, diese nach der Verwendung zu vernichten. Bei Rückgabe haben wir das Recht, die Geräte auf Ihre Kosten erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu reparieren, dies unter Berücksichtigung der von uns gehandhabten Normen.

## 8 Ausführung

1 Im Falle der Vergabe von Bauleistungen (an Subunternehmen) halten Sie den Fortschritt Ihrer Tätigkeiten auf unsere Anweisung in Berichten fest, die Sie uns wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen.

2 Auf der Baustelle ist immer ein leitender Mitarbeiter anwesend, der von Ihnen ermächtigt ist, Sie in allen Bereichen der Ausführung unseres Auftrags zu vertreten. Bei Anfang und Ende der Tätigkeiten hat er sich auch im Namen des Teams beim Bauführer bzw. der Montageleitung auf der Baustelle zu melden. Außerdem sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen angegebene Führungskraft in Ihrem Namen an Bau-, Arbeits- und anderen Besprechungen teilnimmt.

3 Die elektrische Energie, die Sie für die Ausführung Ihres Teils der Arbeit benötigen, wird Ihnen von uns zur Verfügung gestellt, es sei denn, die auf der Baustelle für Sie verfügbare Leistung wird überschritten. Wir haften in keinem Fall für Störungen oder Ausfälle der Energiezufuhr auf der Baustelle.

4 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist es Ihnen nicht gestattet, eigene Baubarracken, Lager-, Toiletten- oder andere Räume auf der Baustelle aufzustellen. Die Telefon- und/oder Telefaxverbindung(en) auf der Baustelle dürfen von Ihnen gegen Zahlung aller damit verbundenen Kosten genutzt werden.

5. Die Baustelle wird weder von Ihnen noch von Ihrem Personal verschmutzt. Verpackungsreste und anderer Bauabfall werden von Ihnen vom Baugelände bzw. dem Projekt beseitigt. Dabei werden die vom Bauführer bzw. der Montageleitung auf der Baustelle erteilten Anweisungen befolgt. Wurden Container für das getrennte Sammeln von Abfall zur Verfügung gestellt, sind Sie verpflichtet, den Abfall getrennt zu deponieren. Stellen wir keine Abfallcontainer zur Verfügung, sind Verpackungsmaterialien und andere Bauabfälle von Ihnen auf eigene Rechnung vom Baugelände zu beseitigen. In allen Fällen, in denen Sie Abfälle nicht einem Einsammler übergeben, sondern ohne das Einschalten eines Einsammlers mit eigenen Fahrzeugen zur Weiterverarbeitung oder Abfallbeseitigung transportieren bzw. durch Dritte transportieren lassen, müssen alle Melde- und Registrierungsverpflichtungen eingehalten werden, an die Sie sich aufgrund der geltenden Umweltverordnung der Provinz zu halten haben.

In Containern, die für das Sammeln von Abfall bestimmt sind, darf niemals gefährlicher bzw. chemischer Abfall deponiert werden. Gefährlicher chemischer Abfall ist von Ihnen immer auf eigene Rechnung und unter Berücksichtigung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Baugelände abzutransportieren. Alle Kosten, die im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmungen entstehen, einschließlich etwaiger Bußgelder, die uns aufgrund eines solchen Verstoßes auferlegt werden, gehen auf Ihre Rechnung. Wurden die Bußgelder von uns bezahlt, vergüten Sie uns diese Kosten auf unsere erste Aufforderung. Jeder Raum, in dem Sie Arbeiten ausgeführt haben, wird uns nach Beendigung Ihrer Tätigkeiten in gutem und sauberem Zustand übergeben.

6 Alle Anweisungen, die Ihnen bezüglich der Ausführung unseres Auftrags erteilt werden, sind vorbehaltlos zu befolgen. Die betrifft unter anderem Anweisungen zum Ort und der Art und Weise des Be- und Entladens von Geräten, Hilfswerkzeugen und Materialien.

7 Ohne unsere Zustimmung sind Hack-, Brech-, Schleif-, Fräs-, Säge-, Schweiß- und/oder Bohrarbeiten nicht gestattet.

8 Umfasst unser Auftrag auch das Erstellen von Zeichnungen oder Berechnungen, darf mit der Ausführung Ihres Auftrags erst begonnen werden, nachdem die Zeichnungen oder Berechnungen genehmigt wurden.

9 Der Sicherheits- und Gesundheitsplan, der bezüglich des Projekts auf der Grundlage des Arbeitsbedingungenbeschlusses (*Arbeidsomstandighedenbesluit*) erstellt wird, wird von Ihnen vorbehaltlos eingehalten. Sie sind verpflichtet, ohne einen Aufpreis fordern zu können, alle Anweisungen zu befolgen, die Ihnen der mit der Ausführung dieses Plans beauftragte Koordinator erteilt.

## 9 Beauftragung von Subunternehmen mit Arbeiten

1 Der Ihnen von uns erteilte Auftrag wird weder ganz noch teilweise von Dritten ausgeführt, und es werden auch keine Leiharbeitskräfte eingesetzt, es sei denn, dies geschieht mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2 Sie bleiben immer vollständig für die Tätigkeiten oder Lieferungen verantwortlich, die Sie mit unserer Zustimmung von Dritten ausführen lassen.

3 Sollte der Fall eintreten, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, von denen Sie den von uns erteilten Auftrag ganz oder teilweise ausführen lassen, nicht nachkommen können, sind wir berechtigt, den betreffenden Dritten die von Ihnen geschuldeten Zahlungen direkt zukommen zu lassen. In einem solchen Fall können wir alle Zahlungen, die wir für Sie getätigt haben, mit allen Zahlungen verrechnen, die wir Ihnen schulden oder schulden werden.

4 In Verträgen mit Dritten, von denen Sie mit unserer Zustimmung den von uns erteilten Auftrag bzw. einen Teil des von uns erteilten Auftrags ausführen lassen oder bei denen Sie Arbeitskräfte ausleihen, werden diese Allgemeinen Bedingungen von Ihnen als entsprechend anwendbar erklärt.

## 10 Mehr- und Minderarbeit

1 Liegt nach Ihrer Meinung Mehr- oder Minderarbeit vor, werden wir hierüber unverzüglich unter Angabe der zeitlichen und finanziellen Konsequenzen informiert. Mit der Ausführung darf nicht eher begonnen werden, bis

ein schriftlicher Zusatzauftrag erteilt wurde, es sei denn, die Ausführung der Mehr- oder Minderarbeit duldet nach Anweisung des Projekt- oder Betriebsleiters auf der Baustelle keinen Aufschub.

2 Die alleinige Änderung eines Zeit-, Arbeits- oder Bauplans verleiht kein Recht auf Verrechnung von Mehrarbeit.

3 Die Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeit erfolgt erst, nachdem diese genehmigt wurde. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit, die von Ihnen nicht in unserem Auftrag ausgeführt wurden, die Ihnen jedoch ohne unsere Vermittlung vom Auftraggeber des Projekts aufgetragen wurden, gehen auf Ihre Rechnung und Ihr Risiko.

## 11 Beginn; Dauer; Abnahme

1 Das in unserem Auftrag genannte Abnahmedatum ist verbindlich, in dem Sinne, dass wir jederzeit das Recht haben, diese Abnahmefrist bis zu einem näher anzugebenden späteren Zeitpunkt zu verlängern. Wir teilen gegebenenfalls mit, wann Sie mit der Ausführung unseres Auftrags beginnen können, wenn der Beginnzeitpunkt nicht im Auftrag angegeben wird. Unser Auftrag ist in Übereinstimmung mit dem von uns angegebenen Zeitschema und in Rücksprache mit dem Bauleiter auf der Baustelle so zügig in Angriff zu nehmen, dass keine Stagnation beim Fortschreiten der Arbeit auftritt. Zu diesem Zweck haben Sie jederzeit über genügend fachkundiges Personal zu verfügen.

2 Ist es nicht möglich, zum angegebenen Zeitpunkt mit der Ausführung unseres Auftrags zu beginnen, sind wir ungeachtet der Ursache weder für die Folgen eines solchen Aufschubs noch für die Folgen einer zwischenzeitlichen Änderung des Zeit-, Arbeits- oder Bauschemas oder anderer Verzögerungen beim Fortschreiten der Arbeit verantwortlich. Sie haben niemals das Recht, unseren Auftrag aus diesen Gründen zu kündigen.

3 Die Folgen von Witterungsbedingungen, die das Arbeiten unmöglich machen, gehen auf Ihre Rechnung.

4 Wir sind über jede (drohende) Verzögerung bei der Ausführung unseres Auftrags bzw. jede (drohende) Überschreitung des Zeitpunkts, zu dem unser Auftrag abgeschlossen sein soll, unverzüglich zu informieren. Ist ein solcher Aufschub oder eine solche Überschreitung die Folge eines Umstands, der von Ihnen zu vertreten ist, sind Sie von Rechts wegen in Verzug und wir haben das Recht, entweder eine nähere Frist festzusetzen, innerhalb derer Sie Ihren Verpflichtungen noch nachkommen können, oder den Ihnen erteilten Auftrag aufgrund von Artikel 20 dieser Allgemeinen Bedingungen zu annullieren. Im ersten Fall können wir fordern, dass Sie ohne Anspruch auf Zuzahlung zusätzliches Personal einsetzen bzw. von Ihren Arbeitnehmern auf der Baustelle Arbeit in Überstunden ausführen lassen, um Stagnation oder Überschreitung des Fertigstellungstermins möglichst zu beschränken.

5 Ist ein Aufschub bei der Ausführung der Arbeit bzw. ein Aufschub der Abnahme der Arbeit die Folge eines Umstands, der von Ihnen zu vertreten ist, haben wir das Recht, Sie für jeglichen Schaden, den wir aus diesem Grund erleiden, aufkommen zu lassen. Dieser Schaden umfasst auch die im Leistungsverzeichnis der Arbeit beschriebenen Abzüge oder Bußgelder, die uns von unserem Auftraggeber auferlegt werden können.

6 Sofern dies noch nicht eher geschehen sein sollte, haben Sie uns spätestens bei der

Abnahme der Arbeit die Wartungs- und Bedienungsanleitungen sowie die Revisionszeichnungen zur Verfügung zu stellen. Anlagen haben bei der Abnahme betriebsbereit zu sein und werden von Ihnen komplett eingestellt und funktionierend abgenommen. Dies gilt nach den notwendigen Änderungen auch für reparierte bzw. ausgetauschte Anlagen im Sinne von Art. 13 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bedingungen.

## 12 Prüfung

1 Wir haben das Recht, die von Ihnen gelieferten Sachen oder die von Ihnen ausgeführten Tätigkeiten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, uns alle für die Prüfung erforderlichen Informationen und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2 Etwaige Mängel, die zu Beanstandungen geführt haben, werden von Ihnen unverzüglich nach Empfang des Beanstandungsberichts auf Ihre Rechnung repariert. Ist eine Reparatur nach unserer Meinung nicht möglich oder nicht vertretbar, sorgen Sie für Ersatz. Dies alles unvermindert unserer Rechte, den Auftrag ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit Artikel 20 dieser Allgemeinen Bedingungen zu annullieren.

3 Zudem sind beanstandete Sachen und Materialien auf unsere erste Aufforderung von Ihnen auf Ihre Kosten abzutransportieren. Solange dies nicht geschieht, werden diese Güter auf Ihre Rechnung und Ihr Risiko von uns bzw. in unserem Namen gelagert.

4 Eine Billigung der gelieferten Sachen befreit Sie nicht von Ihren Gewährleistungs- und weiteren Verpflichtungen aufgrund Ihres Auftrags und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen.

## 13 Gewährleistungen

1 Sie garantieren uns und auf unsere erste Aufforderung auch unserem Auftraggeber, dass Sie den erteilten Auftrag entsprechend den Anforderungen guter und tauglicher Arbeit und gemäß den Bestimmungen unseres Auftrags und des betreffenden Leistungsverzeichnisses sowie unter Berücksichtigung aller weiteren geltenden Anforderungen, Normen und Vorschriften ausführen werden. Alle von Ihnen zu liefernden oder zu verarbeitenden Materialien sind neu und von guter Qualität sowie frei von Entwurfs-, Herstellungs-, Montage- oder Materialfehlern. Sie stimmen in jeder Hinsicht mit den uns bereitgestellten Mustern überein und eignen sich für die geplante Nutzung in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die in den geltenden gesetzlichen, vertraglichen und/oder weiteren Vorschriften (u.a. im Baustoffbeschluss (*Bouwstoffenbesluit*)) enthalten sind.

2 Enthält unser Auftrag oder das betreffende Leistungsverzeichnis keine andere Frist und/oder kein anderes Anfangsdatum, gilt eine Garantiefrist von zwölf (12) Monaten nach Abnahme des (gesamten) Bauvorhabens bzw. Projekts unseres Auftraggebers, zu dem die von Ihnen gelieferten Materialien und/oder Dienstleistungen bzw. die von Ihnen ausgeführten Tätigkeiten gehören.

3 Alle von uns festgestellten Mängel werden von Ihnen auf erste Aufforderung auf eigene Rechnung behoben. Wir können statt der Behebung auch den Austausch fordern. Kommen Sie Ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, sind wir ohne vorherige Mahnung berechtigt, die Reparatur oder den Austausch auf Ihre Kosten von Dritten ausführen zu lassen. Im Falle von Reparatur oder Austausch gilt die betreffende Gewährleistungsfrist erneut für die vollständige

Dauer und sie beginnt erst, nachdem die Reparatur oder der Austausch stattgefunden hat.

4 Die aufgrund unseres Auftrags oder des Leistungsverzeichnisses vorgeschriebenen Garantieerklärungen sind uns bei der Lieferung auf dem Baugelände zu überreichen, falls es Materialien betrifft, die nicht von Ihnen im Rahmen des Projekts angebracht werden. Bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte sind uns die Konzepte der von Ihnen bereitzustellenden Garantieerklärungen spätestens zu Beginn Ihrer Tätigkeiten zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen. Wir haben das Recht, jede (Raten)Zahlung des mit Ihnen vereinbarten Preises oder der Submissionssumme und alles, was wir Ihnen aus welchem Grund auch immer sonst noch schulden, hinauszuschieben, bis Sie Ihren Verpflichtungen in dieser Sache genügt haben.

## 14 Haftung, Versicherung

1 Wir haben Recht auf Vergütung jeglicher Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden durch Betriebsstillstand und/oder Gewinnausfall, die eine Folge von Mängeln der von Ihnen gelieferten Materialien, ausgeführten Tätigkeiten oder anderer Mängel sind, die Ihnen angerechnet werden können.

2 Außerdem haften Sie für jeglichen Schaden, der eine Folge von Fehlern Ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen ist, die Sie für die Ausführung unseres Auftrags einsetzen. Sie haben uns von allen etwaigen Forderungen Dritter, einschließlich etwaiger Forderungen des Auftraggebers des Projekts, freizustellen.

3 Sie haben auf eigene Rechnung für eine angemessene Versicherung zu sorgen, die Ihre gesetzliche und vertragliche Haftpflicht für etwaigen Schaden bei oder im Zusammenhang mit der Ausführung unseres Auftrags deckt. Auf erste Aufforderung gewähren Sie uns Einsicht in die Versicherungspolice und die Versicherungsbedingungen oder lassen Sie uns ein Exemplar oder eine Abschrift des Versicherungszertifikats zukommen. Sollten Sie im Schadensfall über einen unserer Versicherungsverträge oder den Vertrag des Auftraggebers des Projekts mitversichert sein, ist in einem solchen Fall ausschließlich der Schaden an den für die Ausführung Ihres Auftrags bestimmten Materialien gedeckt, also der Schaden an Sachen, die Sie zur Ausführung Ihres Anteils am Projekt in Bearbeitung haben. In der vorab beschriebenen Situation Ihrer Mitversicherung gilt im Schadensfall für Sie nur dann eine Deckung, wenn Sie selbst nicht versichert sind oder gewesen wären, falls die Deckung einer unserer Versicherungsverträge bzw. der Verträge des Auftraggebers des Projekts nicht bestanden hätte, dies unabhängig davon, was in dieser Angelegenheit in der geltenden Leistungsbeschreibung festgelegt ist oder anderweitig mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Die Deckung über einen unserer Versicherungsverträge oder einen Vertrag des Auftraggebers umfasst niemals das Schadens- oder Verlustrisiko von Werkzeugen oder anderen Geräten aus Ihrem Eigentum. Dies gilt auch für Schaden an oder Verlust von Eigentum Ihrer Arbeitnehmer. Das eigene Risiko bleibt immer bestehen bzw. geht im Falle der Mitversicherung auf Ihre Rechnung.

4 Die Haftung für Kraftfahrzeuge, die auf der Baustelle verwendet werden, muss immer über eine Versicherung gedeckt sein, die den Anforderungen des für Kraftfahrzeuge (*Wet aansprakelijkheidsverzekering motorrijtuigen*) genügt.

## 15 Gewerbliches und geistiges Eigentum

Sie garantieren uns, dass die Verwendung der von Ihnen gelieferten oder im Rahmen des Projekts angebrachten Materialien nicht gegen gewerbliches oder geistiges Eigentumsrecht Dritter verstößt, und Sie schützen uns vor etwaigen Forderungen, die bezüglich eines solchen Verstoßes erhoben werden.

## 16 Fakturierung

1 Alle Rechnungen werden in doppelter Ausfertigung erstellt und genügen den Anforderungen aus Artikel 35 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von 1968 (*Wet op de omzetbelasting 1968*) oder einer etwaigen anderen gesetzlichen Ersatzregelung. Diese Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:

- Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihren Wohnort
- eine Beschreibung bzw. die Bezeichnung des Projekts sowie die Angabe des Baugeländes
- die Projektnummer
- die Angebots- oder Auftragsnummer, auf die die Rechnung sich bezieht
- sofern zutreffend, den Betrag der geschuldeten Umsatzsteuer mit Angabe der Umsatzsteuernummer

und in Fällen, bei denen es um die Vergabe von Bauleistungen (an Subunternehmen) geht:

- Ihre Handelsregisternummer bei der Industrie- und Handelskammer
- den Zeitraum, in dem die Tätigkeiten, auf die die Rechnung sich bezieht, ausgeführt wurden sowie den Ausführungsort
- die im Rechnungsbetrag enthaltene Lohnsumme
- den Betrag, der aufgrund unseres Auftrags auf Ihr Sperrkonto überwiesen werden muss, sowie die Kontonummer und den Namen des Geldinstituts, bei dem das Konto geführt wird
- sofern zutreffend, die Angabe: Umsatzsteuer verlagert.

2 Im Falle der Vergabe von Bauleistungen (an Subunternehmer) werden zu jeder Rechnung die Arbeitsstunden aller Personen in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt, mit Namen, Anschrift, Wohnort, Geburtsdatum, Eintragungsnummer und Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmer, die in jeder Woche zur Ausführung der Arbeiten eingesetzt wurden, auf die die Rechnung sich bezieht, sowie eine Spezifikation der Zahl der von jeder einzelnen Person gearbeiteten Stunden und eine Arbeits-, Auftrags- oder Produktionsbescheinigung, die vom Betriebsleiter oder dem Bauführer auf dem Baugelände unterzeichnet wurde. Ohne diese Bescheinigung gilt eine Rechnung als nicht eingereicht.

3 Im Falle der Lieferung von Materialien lassen Sie uns auf erste Aufforderung eine von uns oder in unserem Namen unterzeichnete Empfangsbestätigung der gelieferten Materialien zukommen.

4 Jede Rechnung wird kumulierend erstellt, das heißt, die Rechnung hat den Gesamtbetrag zu enthalten, auf den Sie aufgrund der von Ihnen bis zum Rechnungsdatum verrichteten Tätigkeiten Anspruch erheben. Von diesem Betrag werden bereits eingereichte Rechnungsbeträge abgezogen. Für den Saldo der Mehr- und Minderarbeit erstellen Sie eine separate Rechnung.

5 Die Verarbeitung von Rechnungen, die nicht allen Anforderungen dieser allgemeinen

Bedingungen genügen, wird aufgeschoben, bis Sie die fehlenden Angaben vorgelegt haben.

6. Rechnungen, die uns nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab Datum der Lieferung der Materialien bzw. der Abnahme zugesandt werden, werden von uns nicht akzeptiert. Ihr Recht auf Begleichung dieser Rechnungen ist dann verfallen.

### 17 Zahlung

1 Eine Zahlung kann erst dann erfolgen, wenn die von Ihnen gelieferten Sachen und/oder ausgeführten Tätigkeiten von uns und unserem Auftraggeber genehmigt wurden und Sie all Ihre weiteren Verpflichtungen aufgrund Ihres Auftrags und dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt haben. Sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Zahlung dann innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt Ihrer Rechnung, jedoch erst, nachdem das von Ihnen unterzeichnete zweite Exemplar unseres Auftrags an uns zurückgesandt wurde.

2 Im Falle der Vergabe von Bauleistungen (an Subunternehmer) oder wenn Sie uns Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, haben wir jederzeit das Recht, den Betrag an Sozialversicherungsprämien, Lohnsteuer und Umsatzsteuer, für deren Zahlung wir im Zusammenhang mit den Ihnen übertragenen Arbeiten gesetzlich verantwortlich sind, durch Überweisung auf Ihr Sperrkonto oder auf Ihre Rechnung an den befugten Empfänger der staatlichen Steuern bzw. die betreffende Ausführungsinstanz abzuführen. Die auf solche Weise bezahlten Beträge werden von dem mit Ihnen vereinbarten Preis oder der Submissionssumme abgezogen und gereichen somit zur vollständigen Entlastung. Bei Überweisung auf Ihr Sperrkonto sind Sie verpflichtet, die in Artikel 16b Absatz 8 des niederländischen "Koordinationsgesetzes Sozialversicherung" (*Coördinatiewet Sociale Verzekering*) beschriebenen weiteren Regelungen, die in der "Ausführungsregelung zur Kettenhaftung für die Prämien der Arbeitnehmersversicherung" (*Uitvoeringsregeling ketenaansprakelijkheid premie werknemersverzekeringen*) festgelegt sind, einzuhalten. Die Beträge, die wir auf Ihr Sperrkonto überwiesen haben, werden von Ihnen ausschließlich für Zahlungen an den befugten Empfänger der staatlichen Steuern oder an die betreffende Ausführungsinstanz bzw. für Zahlungen auf ein Sperrkonto eines Subunternehmers verwendet, den Sie mit der Ausführung (eines Teils) Ihres Teils der Arbeit beauftragt haben. Solange die Möglichkeit besteht, dass wir für die Zahlung der von Ihnen zu zahlenden Sozialversicherungsprämien, Lohnsteuer oder Umsatzsteuer haftbar gemacht werden können, für die wir im Zusammenhang mit den Ihnen übertragenen Tätigkeiten gesetzlich haftbar sind, sind wir berechtigt, jede Zahlung, die wir Ihnen aus welchem Grund auch immer schulden, aufzuschieben.

3 Sie erklären, vorbehaltlos auf Ihr Zurückbehaltungsrecht oder sonstige gesetzliche Aufschubsrechte zu verzichten.

4 Wir haben das Recht, Beträge, die wir Ihnen schulden, mit jeglichen Forderungen, die wir an Sie haben oder haben werden, zu verrechnen, auch wenn eine solche Forderung noch nicht fällig sein sollte. Außerdem erklären Sie sich damit einverstanden, dass alle anderen Gesellschaften oder juristischen Personen, die mit uns zu derselben Gruppe gehören, als Gesamtgläubiger an allen Forderungen Ihnen gegenüber berechtigt sind, so dass mit allen

Forderungen Ihnen gegenüber auch alle Beträge verrechnet werden können, die Sie von diesen anderen Gesellschaften oder juristischen Personen zu fordern haben.

5 Sie haben nur dann Anspruch auf Raten- oder Vorauszahlungen, wenn dies ausdrücklich in unserem Auftrag vereinbart wurde. Alle Zahlungen werden als Vorschuss auf die Endabrechnung gesehen.

6 Kreditbeschränkungszuschläge werden nicht in Rechnung gestellt.

### 18 Übertragungs- und Verpfändungsverbot

Es ist nicht gestattet, Forderungen, die Sie uns gegenüber haben oder erhalten, ohne schriftliche Zustimmung zu verpfänden oder unter anderem Titel zu veräußern.

### 19 Sicherheit

Wir haben das Recht, von Ihnen fordern zu können, dass Sie uns eine ausreichende Sicherheit für die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen im Rahmen unseres Auftrags leisten.

### 20 Auflösung

1 Sollten Sie Ihren Verpflichtungen aufgrund des von uns erteilten Auftrags nicht nachkommen, haben wir das Recht, den Ihnen erteilten Auftrag ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung mittels einer einzigen an Sie gerichteten schriftlichen Erklärung ganz oder teilweise zu stornieren.

2 Im Falle der Stornierung werden wir eine Vergütung für jeglichen Schaden welcher Art auch immer fordern, den wir aus diesem Grund erleiden. In diesem Schaden ist auch der Mehrpreis enthalten, der uns entsteht, um den Ihnen erteilten Auftrag von Dritten ausführen oder fertig stellen zu lassen. Der von Ihnen zu vergütende Schaden wird mindestens auf einen Betrag festgesetzt, der zehn (10) Prozent des mit Ihnen vereinbarten Preises oder der mit Ihnen vereinbarten Submissionssumme entspricht. Ist der tatsächlich von uns erlittene Schaden höher, sind wir berechtigt, eine Vergütung des tatsächlichen Schadens zu fordern. Der Schaden, für den wir Vergütung fordern können, kann von Zahlungen abgezogen werden, die wir Ihnen schulden. Alle etwaigen Zahlungsverpflichtungen unsererseits werden aufgeschoben, bis festgestellt wurde, welchen Betrag wir infolge der Stornierung unseres Auftrags von Ihnen zu fordern haben.

3 Bei Stornierung des Ihnen erteilten Auftrags sind wir in keinem Fall zur Zahlung einer Vergütung oder Entschädigung verpflichtet.

4 Im Falle der Stornierung unseres Auftrags sind Sie verpflichtet, die Materialien, die von Ihnen geliefert wurden und die wir aufgrund der Stornierung nicht mehr verwenden können, so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Stornierung gegen Erstattung aller Zahlungen, die Sie bereits erhalten haben, zurückzunehmen.

5 Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend Anwendung, wenn Sie für sich Zahlungsaufschub oder Insolvenz beantragen bzw. Ihre Insolvenz von Dritten beantragt wird, Ihnen Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn die Insolvenz über Sie verhängt wurde oder Sie Ihren Geschäftsbetrieb einstellen, die Liquidation beantragen oder Ihr Unternehmen einem Dritten übertragen. Ausschließlich der erste und dritte Absatz finden Anwendung,

wenn die Arbeit in unvollendetem Zustand beendet wird oder unser Vertrag mit dem Auftraggeber des Projekts aus irgendeinem Grund gelöst wird.

### 21 Geheimhaltung

Alle Informationen und sämtliches Know-how in Bezug auf Ihren Auftrag bzw. Ihr Projekt oder unser Unternehmen, die/das Sie aufgrund des Ihnen erteilten Auftrags erhalten haben, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

### 22 Reihenfolge

Finden auf den Ihnen erteilten Auftrag neben diesen Allgemeinen Bedingungen auch die UAV 1989 bzw. UAVTI 1992 Anwendung, haben im Falle von Widersprüchlichkeiten die Bestimmungen unseres Auftrags Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen, und diese Allgemeinen Bedingungen haben wiederum Vorrang vor den UAV 1989 bzw. UAVTI 1992. Widersprechen Bestimmungen einander, haben die Bestimmungen des UAVTI 1992 Vorrang vor den Bestimmungen des UAV 1989.

### 23 Geltendes Recht ; Streitigkeiten

1 Auf den Ihnen erteilten Auftrag findet niederländisches Recht Anwendung. Steht eine Bestimmung unseres Auftrags oder dieser Allgemeinen Bedingungen im Widerspruch zu zwingendem Recht, ist die Bestimmung unverbindlich, aber bleiben die weiteren Bestimmungen unvermindert in Kraft.

2 Alle Streitigkeiten, die anlässlich des Ihnen erteilten Auftrags oder eines anderen Auftrags entstehen, werden durch Schlichtung gemäß der Satzung des Schiedsgerichts für Metallindustrie und Handel (*Raad van Arbitrage voor de Metaalnijverheid en Handel*) beigelegt, es sei denn, das betreffende Leistungsverzeichnis enthält eine andere

Schlichtungsregelung. In diesem Fall findet diese Regelung auch Anwendung auf etwaige Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns. Wir sind aber jederzeit berechtigt, eine Streitigkeit, mit der sich von Gesetz wegen der Amtsgerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts befasst, dem befugten Amtsgerichtsbezirk zur Beurteilung vorzulegen, wobei wir uns zudem in einem solchen Fall an den vorsitzenden Richter am Landgericht wenden können, um eine einstweilige Verfügung oder eine Genehmigung zum Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen zu erwirken.

3 Wenn Sie Ihren Sitz außerhalb der Niederlande haben, können wir (bei Ihrem Ausschluss) unvermindert der vorhergehenden Bestimmungen Streitigkeiten mit Ihnen immer von dem dazu befugten ausländischen Gericht schlichten lassen.

4 Wird die Streitigkeit zu unseren Gunsten entschieden, tragen Sie alle uns entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtshilfe, auch wenn dies Kosten sind, die nicht vom Gericht zugewiesen werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Oost Brabant unter der Nummer 17094635 hinterlegt

HVL ARMADA OUTDOOR B.V.  
Jan Hilgersweg 6/8, 5657 ES Eindhoven  
Postbus 7913, 5605 SH Eindhoven  
Telefoon : 040 – 256 19 11  
Fax : 040 – 256 18 69

H  
V  
L

A  
R  
M  
A  
D  
A

O  
U  
T  
D  
O  
O  
R

B  
·  
V  
·  
J  
a  
n

H  
i  
l  
g  
e  
r  
s  
w  
e  
g

6  
/  
8  
,

5  
6  
5  
7

E  
S

E  
i  
n  
d  
h  
o  
v  
e  
n  
7  
9  
1